



Sachbearbeitung	SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht		
Datum	23.01.2013		
Geschäftszeichen			
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 26.02.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.03.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 007/13

Betreff: Satzung über die geschützten Landschaftsbestandteile Söflingen
- Satzungsbeschluss -

Anlagen:

1 Satzungsentwurf vom 26. Februar 2013	(Anlage 1)
1 Übersicht Änderungen geschützte Landschaftsbestandteile, Stand 3. September 2012	(Anlage 2)
1 Schreiben der SWU Netze GmbH vom 18. Oktober 2012	(Anlage 3)
1 Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 5 Umwelt, Referat 55 Naturschutz, Recht vom 9. November 2012	(Anlage 4)

Antrag:

1. Die zum Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand 3. September 2012 vorgebrachten Stellungnahmen in der von der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht vorgeschlagenen Art und Weise zu behandeln.
2. Die Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, nachdem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Jescheck

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,C 3,II,OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Anlass:

Seit 1985 sind auf der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen neben den Landschaftsschutzgebieten „Harthausen“ und „Söflingen“ auch geschützte Landschaftsbestandteile (früher geschützte Grünbestände) ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgte damals durch eine Rechtsverordnung nach § 25 Naturschutzgesetz (heute § 33 Naturschutzgesetz). 1992 ist das Biotopschutzgesetz in Kraft getreten. Dadurch wurde das geltende Naturschutzgesetz u. a. mit der Wirkung geändert, dass die bisherige Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm zum Schutz von Grünbeständen auf der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen in der Fassung vom 1. Februar 1985 Kraft Gesetz in eine Satzung der Gemeinde umgewandelt wurde.

Diese Satzung wurde 1997 geändert. Die Änderung trat am 11. Dezember 1998 in Kraft.

Aus verschiedenen Gründen (z. B. Vorgaben aus dem Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 2010, Plananpassungen an die aktuellen Grundstückssituationen, Anpassungen an bestehende Bebauungspläne u. ä.) werden derzeit alle Schutzgebietskategorien im Stadtkreis Ulm überarbeitet. Diese Maßnahme wirkt sich nun auch auf die geschützten Landschaftsbestandteile aus, die auf der Gemarkung Ulm, Flur Söflingen liegen.

2. Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581; ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Achten Anpassungsverordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65).

§ 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (GBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 Pflanzenschutz-Neuordnungsgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

§ 33, § 73 Abs. 7, § 74 Abs. 1 bis 9 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809)

Gemäß § 74 Abs. 9 Naturschutzgesetz gelten für Satzungen nach § 33 Naturschutzgesetz (z. B. Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile) die Absätze 1 bis 7 des § 74 Naturschutzgesetz mit der Maßgabe, dass anstelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten treten kann. Bekanntmachungen haben in der für die Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Zusammenhang mit Satzungen erfolgt nach der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ulm vom 3. Oktober 1973 in der Fassung vom 14. September 1978.

3. Verfahrensübersicht:

Die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand 3. September 2012 >vorläufiges Datum< und die öffentliche Auslegung dieses Satzungsentwurfes mit Karten und Bestandteilen in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis einschließlich 30. Oktober 2012 erfolgte im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 38 vom 20. September 2012.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des städtischen Eigenbetriebs und der städtischen Hauptabteilungen und Abteilungen:

Den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Unterschutzstellungsverfahren geschützte Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< wesentlich berührt sein können, sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung wurde der Satzungsentwurf vom 3. September 2012 >vorläufiges Datum< mit den entsprechenden Unterlagen elektronisch zur Stellungnahme zugeleitet:

BlmA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Nebenstelle Karlsruhe-
DB Services Immobilien GmbH -Niederlassung Karlsruhe-
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH -Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest-
EBA Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart-
EnBW Regional GmbH
FUG Fernwärme Ulm GmbH
Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e. V.
Industrie- und Handelskammer (IHK)
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e. V.
Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg -Abteilung 2 Nachhaltigkeit, Naturschutz, Referat 25 Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege-
Landratsamt Alb-Donau-Kreis -Dezernat 1 Personal und Finanzen/Fachdienst Straßen-
Naturschutzbeauftragter Herr Koch
Regierungspräsidium Freiburg -Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau-
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr-
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 52 Gewässer und Boden-
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz Donau-Iller-
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 5 Umwelt/Referat 55 Naturschutz, Recht-
Regierungspräsidium Tübingen -Abteilung 8 Forstdirektion-
Regionalverband Donau-Iller
SWU Energie GmbH
Vermögen und Bau Baden-Württemberg -Amt Ulm-
Wehrbereichsverwaltung Süd -Löwentorzentrum-

Folgende Stellungnahmen wurden dazu vorgebracht:	Stellungnahme der Verwaltung:
<p>1. SWU Energie GmbH vom 18. Oktober 2012 (Anlage 3)</p> <p>Die SWU Netze GmbH haben keine Bedenken und Anregungen, wenn sichergestellt ist, dass der uneingeschränkte Zugang zu den in geschützten Landschaftsbestandteilen liegenden Versorgungsleitungen jederzeit möglich ist, um kurzfristig Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten durchführen zu können.</p>	<p>Die bisherige und die künftige Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< regelt aufgrund von § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in § 4 Abs. 2 Nr. 4 u. a. die Erlaubnispflicht für das Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art. Diese Erlaubnispflicht gilt auch für die Versorgungsleitungen der SWU Netze GmbH und ist deshalb entsprechend einzuhalten. Im Rahmen dieser Erlaubnispflicht wird dann im Einzelfall über die Zulässigkeit von Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten entschieden. Damit sind diese Bedenken und Anregungen erledigt.</p>
<p>2. Regierungspräsidium Tübingen, höhere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 9. November 2012 (Anlage 4)</p> <p>Das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 55 Naturschutz, Recht hat keine Bedenken gegen die geplante Unterschutzstellung der geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand 3. September 2012.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde hat aber im Zusammenhang mit dem Satzungsentwurf und vor dem Hintergrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verschiedene Anregungen zu Änderungen des Satzungstextes und zu den Schutzzwecken der geschützter Landschaftsbestandteile vorgebracht.</p>	<p>Die Anregungen im Zusammenhang mit dem Satzungsentwurf vom 3. September 2012 sind vollständig in die endgültige Satzungsfassung übernommen worden.</p>

Die ansonsten aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung haben keine Bedenken und Anregungen, Einwände u. ä. gegen den geplanten Entwurf der Satzung des Bürgermeisteramts Ulm über die geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< und die damit verbundenen Bestandteile und Grundlagen in der Fassung vom 3. September 2012 >vorläufiges Datum< erhoben.

Bei der Stadt Ulm wurden folgende Stellen im Zusammenhang mit diesem Unterschutzstellungsverfahren beteiligt:

EBU, GM, LI, SUB II, SUB III, SUB IV, VGV/GF, VGV/MI und VGV/VP

Die Hinweise der Abteilungen VGV/MI und VGV/VP beziehen sich auf mögliche künftige Maßnahmen in diesen Schutzbereichen und hängen deshalb nicht unmittelbar mit dem Verfahren zur Unterschutzstellung der geschützten Landschaftsbestandteile >>Söflingen<< zusammen. Aus diesem Grund können diese Hinweise auch nicht im Rahmen dieses Unterschutzstellungsverfahrens behandelt werden.

Die anderen, angeführten städtischen Eigenbetriebe, Hauptabteilungen und Abteilungen haben entweder keine Einwände erhoben oder überhaupt keine Äusserungen zu diesem Verfahren abgegeben.

5. Beteiligung des Landesnaturschutzverbandes:

Gemäß § 67 Abs. 4 Nr. 1 Naturschutzgesetz hat der örtliche Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. –Arbeitskreis Ulm+Alb-Donau Gelegenheit erhalten, im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützte Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand 3. September 2012 >vorläufiges Datum< die Pläne und Unterlagen einzusehen.

Der Landesnaturschutzverband hat im Zusammenhang mit der Einsichtnahme keine Bedenken und Anregungen erhoben.

6. Anhörung der nach § 67 Abs. 1 Naturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine:

Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz wurden die nachfolgenden anerkannten Naturschutzvereine im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens geschützte Landschaftsbestandteile >>Söflingen<<, Stand 3. September 2012 >vorläufiges Datum< angehört:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
–Kreisverband Ulm–

Fischereiverein Ulm/Neu-Ulm 1880 e. V.

Jägervereinigung Ulm e. V.

NaturFreunde Württemberg e. V.
–Ortsgruppe Ulm–

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
–Ortsgruppe Ulm/Neu-Ulm–

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.
–Kreisverband Alb-Donau-Ulm–

Schwäbischer Albverein e. V.
–Donau-Blau-Gau–

Im Rahmen dieser Anhörung hat keiner der genannten Naturschutzvereinigungen Bedenken und Anregungen gegen den geplanten Satzungsentwurf und die damit verbundenen Bestandteile und Grundlagen in der Fassung vom 3. September 2012 *>vorläufiges Datum<* erhoben.

7. Öffentliche Auslegung:

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. Oktober 2012 und in der anschließenden Verlängerung der Auslegungsfrist bis zum 12. November 2012 gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.